

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 197/07 B

L 3 AL 80/05 (Sächsisches LSG)
S 21 AL 1201/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klarungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klarungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen, Letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klarungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt. Diesen Anforderungen, die auch für verfassungsrechtliche Fragen gelten, genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, eine Rechtsfrage mit Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus unmissverständlich und konkret zu formulieren. Statt dessen führt die Beschwerdebegründung (auf S 3) nur aus: "Die Entscheidung des Landessozialgerichts beruht auf einer Rechtsfrage. Die Versagung der Arbeitslosenhilfe durch die Beklagte ist nicht rechtens". Doch selbst wenn man den weiteren Ausführungen sinngemäß die Rechtsfrage entnehmen sollte, ob Art 6 Abs 4 Grundgesetz (GG) eine Ausnahme von bzw eine Erweiterung der Fristenregelungen in § 196 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für den Fall gebietet, dass während der Zeit des Erziehungsurlaubs und des Bezugs von Bundes- bzw Landeserziehungsgeldes die maßgeblichen Fristen ablaufen und dadurch ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, fehlt es jedenfalls an den weiteren Darlegungsvoraussetzungen. So fehlen jegliche Ausführungen dazu, ob und, wenn ja, in welcher Weise, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die gestellten Rechtsfragen beantwortet hat (vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr). Statt sich mit der bereits vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen, beschränkt sich die Beschwerdebegründung darauf, aus einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Dresden zu zitieren. Dies genügt für die gebotene Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG nicht. Ebenso wenig macht die Bezugnahme der Beschwerdebegründung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. März 2006 (BVerfGE 115, 259 = SozR 4-4300 § 123 Nr 3) eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG entbehrlich (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Wie die Beschwerdebegründung selbst vorträgt, hatte die



benannte Entscheidung nicht nur einen anderen Streitgegenstand, sondern auch andere gesetzliche Regelungen zum Gegenstand. Es bedarf deshalb keiner näheren Ausführung, dass sich die dortigen Aussagen keineswegs auf die vorliegende Fallgestaltung ohne weiteres übertragen lassen. Auch bedarf es keiner Vertiefung, dass die im vorliegenden Fall maßgebliche Regelung des § 196 SGB III, speziell § 196 Satz 2 Nr 3 - abgesehen von der Übergangsregelung in § 434d Abs 2 SGB III - ab 1. Januar 2003 geändert bzw ab 1. Januar 2005 gestrichen worden ist, sodass sich die Bedeutung dieses ausgelaufenen bzw auslaufenden Rechts über den Einzelfall hinaus nicht ohne entsprechende Darlegungen von selbst versteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 4 Im Übrigen weist der Senat - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - auf seine bereits vom LSG zitierte Entscheidung vom 19. Januar 2005 (B 11a/11 AL 35/04 R - SozR 4-4300 § 147 Nr 3) hin. Dort hat er sich zu der Parallelvorschrift des § 147 SGB III (Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld) geäußert und auch zu deren Verfassungsmäßigkeit Stellung genommen.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist somit zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

